

newsletter+++new

Ausgabe
12.2007

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Dezember 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Sozialversicherung ⁵	21.12.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Januar 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.1.2008	14.1.2008	7.1.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2008	14.1.2008	7.1.2008
Sozialversicherung ⁵	29.1.2008	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %

Bank ist Leistungsempfängerin bei Zahlung des Finanzamts auf ein in der Abtretungsanzeige angegebenes Konto

Eine Bank hatte sich Vorsteuererstattungsansprüche eines Unternehmens sicherungshalber abtreten lassen und dies dem Finanzamt mitgeteilt. Die Erstattungen des Finanzamts sollten weiter auf ein Konto des Unternehmens erfolgen und wurden auch entsprechend veranlasst. Später stellten sich die in den

Umsatzsteuererklärungen des Unternehmens ausgewiesenen Ansprüche als unberechtigt heraus. Das Finanzamt forderte die Beträge von der Bank zurück. Diese weigerte sich mit der Begründung, dass die Auszahlungen des Finanzamts auf ein Konto des abtretenden Unternehmens erfolgt seien. Die dem Finanzamt vorher erklärte Abtretung der Ansprüche sei nicht wirksam geworden. Zum Zeitpunkt der Auszahlung habe kein Sicherungsfall vorgelegen, nur das Unternehmen selbst sei zur Einziehung der Forderung berechtigt gewesen.

Die Auffassung des Finanzamts, die Bank sei zur Rückzahlung verpflichtet, wurde durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Danach war die Bank Leistungsempfängerin der unrechtmäßig ausgezahlten Erstattungsansprüche, obwohl Kontoinhaber das abtretende Unternehmen war. Eine Bank kann nur dann nicht auf Erstattung einer rechtsgrundlosen Zahlung in Anspruch genommen werden, wenn sie dem Finanzamt ausdrücklich und unmissverständlich mitgeteilt hat, dass entgegen der Abtretungsanzeige der Abtretende selbst Leistungsempfänger sein soll. Eine interne anders lautende Absprache zwischen dem Abtretenden und der Bank hat für das Finanzamt keine Bedeutung.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2008 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2007 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1997 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1997 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1997 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 1997 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 1997 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2001 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2001 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Bei der Berechnung des erbschaftsteuerfreien Zugewinnausgleichs ist die Geldentwertung zu berücksichtigen

Bei Eheleuten, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, ist beim Tod eines Ehepartners das Erbe des überlebenden Ehegatten in Höhe eines fiktiven Zugewinnausgleichsanspruchs erbschaftsteuerfrei. Dieser beträgt die Hälfte des Unterschieds zwischen dem Vermögenszuwachs eines jeden Ehegatten während der Ehe. Allerdings wird das Vermögen zu Beginn der Ehe nach dem Lebenshaltungskostenindex auf die heutigen Wertverhältnisse umgerechnet. Dies führt zu einem geringeren Zugewinnausgleichsanspruch als bei einer rein nominalen Betrachtung und ist steuerlich ungünstiger.

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass die Berücksichtigung der Geldentwertung rechtmäßig ist und nicht gegen das so genannte Nominalwertprinzip verstößt.

Beispiel:

	Ehemann	Ehefrau
Vermögen bei Ende der Ehe	400.000 €	150.000 €
Vermögen bei Beginn der Ehe nach heutigen Wertverhältnissen	30.000 €	10.000 €
Zugewinn	370.000 €	140.000 €
Mehr-Zugewinn Ehemann	230.000 €	
erbschaftsteuerfreier Zugewinnausgleichsanspruch Ehefrau		115.000 €

Erbschaftsteuerhaftung einer Bank bei Auszahlung von Guthaben an einen im Ausland wohnenden Erben

Eine Bank darf Guthaben eines verstorbenen Kunden nicht ohne Zustimmung des Finanzamts an im Ausland wohnende Erben auszahlen. In solchen Fällen können die Finanzämter eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellen, die die Bank berechtigt, das Guthaben insoweit auszuzahlen, als es die voraussichtliche Erbschaftsteuer übersteigt.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem auf dem Konto einer verstorbenen Kontoinhaberin noch mehr als ein Jahr Rentenzahlungen eingegangen waren. Diese Tatsache hatte die Bank dem Finanzamt bei Beantragung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht mitgeteilt, weil der Bankmitarbeiter die unberechtigte Rentenzahlung nicht bemerkt hatte. Die Bank zahlte das Guthaben gemäß Genehmigung des Finanzamts aus. Später forderte die Rentenversicherungsanstalt die zu viel gezahlten Renten zurück. Danach war auf dem Konto nicht mehr ausreichend Guthaben vorhanden, um die anfallende Erbschaftsteuer zu zahlen. Das Finanzamt forderte daher diesen Fehlbetrag bei der Bank an. Diese wehrte sich hiergegen und meinte, für den Bankmitarbeiter sei nicht erkennbar gewesen, dass die Rentenzahlungen hätten erstattet werden müssen.

Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht. Die Bank hätte für diese besonderen Sachverhalte einen entsprechend qualifizierten Bearbeiter einsetzen müssen.

Übertragung von Wirtschaftsgütern zur Abgeltung eines rechtsgeschäftlich begründeten Zugewinnausgleichs bei fortbestehender Zugewinnngemeinschaft ist Schenkung

Ein Ehepaar vereinbarte im Dezember 1999 durch Ehe- und Erbvertrag, dass der Ehemann zum Ausgleich des für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 1999 erwirtschafteten Zugewinns verpflichtet sein sollte, der Ehefrau einen Geldbetrag sowie ein Grundstück zu übertragen. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wurde jedoch nicht beendet, sondern in der Weise modifiziert, dass im Fall der Scheidung kein weiterer Ausgleich erfolgen und bei Beendigung des Güterstandes durch Tod eines Ehegatten bestimmte Vermögensteile unberücksichtigt bleiben sollten. Das Finanzamt wertete dies als freigebige Zuwendung unter Lebenden und setzte entsprechend Schenkungsteuer fest.

Der Bundesfinanzhof wies die Klage der Ehefrau zurück. Sie habe keinen Anspruch auf Zugewinnausgleich, da dieser erst mit Beendigung des gesetzlichen Güterstands entsteht. Durch den Ehe- und Erbvertrag werde der gesetzliche Güterstand aber gerade nicht beendet, da die Eheleute diesen - wenn auch stark modifiziert und eingeschränkt - weiter fortgeführt haben. Für eine „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ sei kein Raum. Der gesetzliche Güterstand könne nicht „faktisch“ beendet sein, wenn er gleichzeitig rechtlich fortgesetzt werde. Die Übertragung des Geldbetrags sowie des Grundstücks vom Ehemann auf seine Ehefrau stelle einen unentgeltlichen Vorgang und damit eine steuerpflichtige Schenkung dar.

Anforderungen an den Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht bei verlustbringenden Ferienwohnungen

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat die Prüfung der Anerkennung von Verlusten aus verlustbringenden von ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten Ferienwohnungen nach unterschiedlichen Gesichtspunkten zu erfolgen:

- Ohne weitere Prüfung kann von einer Überschusserzielungsabsicht ausgegangen werden, wenn mit der Wohnung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden. Verluste sind ohne weitere Prüfung anzuerkennen.
- Bei einer gewerblichen Vermietung von Ferienwohnungen ist bei auftretenden Verlusten stets die Gewinnerzielungsabsicht zu prüfen.
 - Als Gewerbebetrieb in diesem Sinne ist bereits die Vermietung einer einzelnen Ferienwohnung anzusehen, die in einem Feriengebiet zusammen mit einer Vielzahl gleichartig genutzter

Wohnungen in einer einheitlichen Wohnanlage liegt. Üblicherweise ist die Werbung für die kurzfristige Vermietung an laufend wechselnde Mieter und die Verwaltung einer Feriendienstorganisation übertragen worden.

- In so gelegenen Fällen ist eine Gewinnerzielungsabsicht zu unterstellen, wenn das Bestreben zur Erzielung eines Totalgewinns erkennbar ist. Dabei ist zu beachten, dass eine objektiv negative Gewinnprognose noch nicht den Schluss zulässt, dass auch subjektiv kein Totalgewinn erzielt werden soll. So kann sich zu Beginn der Vermietungstätigkeit eine objektiv negative Gewinnerzielungsabsicht dadurch ergeben, dass Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden. Dieser Umstand allein kann aber nicht dazu führen, den erzielten negativen Einkünften die Anerkennung zu versagen.
- Ist andererseits die Gewinnerzielungsabsicht für ein Jahr zu beurteilen, dem eine mehrjährige Verlustperiode vorausgegangen ist, können Reaktionen des Unternehmers auf die früher entstandenen Verluste von entscheidender Bedeutung sein. Fehlendes Bemühen zur Feststellung der Verlustursachen und ein nicht erkennbarer Wille, dagegen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sprechen für im persönlichen Bereich liegende Umstände, so dass Verluste ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuerkennen sind.
- Gehen die Verluste aber auf deutliche und nicht zu vertretende Einbrüche der Vermietungsmöglichkeiten zurück, deutet das zwar auf eine Fehleinschätzung der Vermietungschancen hin, eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht kann daraus aber nicht abgeleitet werden. In diesem Fall sind entstehende Verluste weiter anzuerkennen, wenn die verlustbringende Tätigkeit nur deswegen nicht aufgegeben wird, weil das Vermietungsobjekt unverkäuflich ist. Dies ist von dem Eigentümer glaubhaft zu machen.
- Wird aber eine Veräußerung des verlustbringenden Objekts unterlassen, weil allein die steuerliche Anerkennung der Verluste zu finanziellen Vorteilen führt, treten persönliche Gründe und Motive in den Vordergrund. Die Verluste sind nicht mehr anzuerkennen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass zur Finanzierung des Vermietungsobjekts eingesetzte Darlehen nicht zurückgezahlt werden, die dadurch gewonnene Liquidität zur Finanzierung der privaten Lebensführung verwendet wird, die Zinsen, mit denen diese Liquidität bezahlt wird, aber steuerlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.
- Ist die Anerkennung als Gewerbebetrieb nach mehreren anzuerkennenden Verlustjahren wegen eintretender fehlender Gewinnerzielungsabsicht zu versagen, ist zu klären, inwieweit die auf die betrieblichen Bankkredite entfallenden Schuldzinsen, auch nach dem Übergang zur Liebhaberei, noch steuerlich anzuerkennen sind. Zu diesem Zweck ist festzustellen, in welchem Umfang vorhandene und ablösbare Verbindlichkeiten mit dem Erlös aus der Veräußerung des gesamten Aktivvermögens getilgt werden konnten.

Ansparabschreibung für Betriebserweiterung nur bei verbindlicher Bestellung

Ein deutscher Unternehmer wollte sich mit einer Einlage von 1.000 € an einem slowakischen Unternehmen beteiligen. Die Bilanz jenes Unternehmens wies bis dahin Aktiva von 6.000 € aus. Der Jahresüberschuss betrug 800 €. Der deutsche Unternehmer machte eine Ansparabschreibung von 150.000 € geltend. Dazu reichte er eine Liste über die in den folgenden zwei Jahren vorgesehenen Investitionen ein, die nach seinen Angaben der Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des slowakischen Unternehmens dienen sollten.

Der Bundesfinanzhof hat diese Ansparabschreibung für unzulässig erachtet, da die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter noch nicht bestellt worden waren.

Eine Ansparabschreibung kann für die künftige Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter gebildet werden, wenn der Unternehmer darlegt, dass er das betreffende Wirtschaftsgut bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres voraussichtlich anschaffen oder herstellen wird. Dazu muss er zwar im Regelfall keine konkrete Investitionsabsicht nachweisen. Hängt aber die geplante Investition mit der Neugründung eines Betriebs zusammen, so kann eine Ansparabschreibung nur für Wirtschaftsgüter gebildet werden, die schon verbindlich bestellt worden sind. Dasselbe gilt nach dem jetzt ergangenen Urteil auch, wenn die angekündigte Investition nur im Rahmen einer wesentlichen Erweiterung eines bestehenden Betriebs sinnvoll ist.

Hinweis: Die Ansparabschreibung und Existenzgründerrücklage wurden durch den **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt. Bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren, beweglichen (nicht zwingend neuen) Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können (außerhalb der Bilanz) Gewinn mindernd abgezogen werden. Die Summe der Abzugsbeträge der letzten vier Jahre darf je Betrieb 200.000 € nicht übersteigen. Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch

genommen werden, wenn das Betriebsvermögen von bilanzierenden Gewerbetreibenden oder Freiberuflern am Ende des Abzugsjahres 235.000 € nicht übersteigt, oder wenn der Gewinn von Einnahmen-Überschuss-Rechnern ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags bis 100.000 € beträgt. Weiterhin muss die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts in den dem Abzugsjahr folgenden drei Wirtschaftsjahren erfolgen. In den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen muss das begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach benannt werden. Es sind auch Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen zu beachten.

Aufwendungen eines Chefarztes und Hochschullehrers für Antrittsvorlesung und Betriebsfest sind keine Werbungskosten

Die Aufwendungen eines beamteten Chefarztes einer Universitätsklinik, der zugleich Hochschullehrer ist, für eine Antrittsvorlesung sowie für ein Betriebsfest sind Kosten der privaten Lebensführung und nicht als Werbungskosten abziehbar. So entschied das Finanzgericht Köln.

Das Finanzgericht ordnete die Aufwendungen für den Empfang nach der Antrittsvorlesung in vollem Umfang der persönlichen Repräsentation zu, obwohl die eingeladenen Personen überwiegend in beruflicher und nicht in privater Beziehung zum Arzt standen. Durch das Betriebsfest würde der Arzt zwar die Motivation seiner Mitarbeiter fördern. Gleichwohl versagte das Finanzgericht die Abzugsfähigkeit der Bewirtungsaufwendungen, da diese Aufwendungen auch auf persönlicher Großzügigkeit des Arztes beruhten und deshalb den die Lebensführung betreffenden Privatbereich berührten.

Der Bundesfinanzhof hat Anfang des Jahres in zwei Urteilen großzügiger entschieden. Er muss sich nun erneut mit der Abgrenzung der Aufwendungen für die private Lebensführung, die auch den Beruf fördern, auseinandersetzen.

Bilanzänderung auch nach Bilanzberichtigung, der die Nicht- oder fehlerhafte Buchung von Einlagen und Entnahmen zu Grunde liegt

Verstößt ein Bilanzansatz gegen ein handelsrechtliches oder steuerrechtliches Bilanzierungsgebot oder -verbot, darf der Unternehmer die Bilanz auch nach Einreichung beim Finanzamt berichtigen (sog. Bilanzberichtigung). Im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung kann der Unternehmer einen zulässigen Bilanzansatz mittels Ausübung eines Bilanzierungs- bzw. Bewertungswahlrechts durch einen anderen richtigen Ansatz ersetzen (sog. Bilanzänderung).

Die Finanzverwaltung vertrat bisher die Auffassung, dass sich eine Bilanzberichtigung nur auf den unrichtigen Ansatz von Wirtschaftsgütern (aktive und passive Wirtschaftsgüter einschließlich Rückstellung) sowie Rechnungsabgrenzungsposten bezieht. Eine Änderung des steuerlichen Gewinns ohne Auswirkung auf den Ansatz eines Wirtschaftsguts oder eines Rechnungsabgrenzungspostens sei daher keine Bilanzberichtigung.

Dem widerspricht nun der Bundesfinanzhof. Im konkreten Fall beruhte der durch eine Betriebsprüfung erhöhte Gewinn auf der Nicht- bzw. fehlerhaften Buchung von Einlagen und Entnahmen. Dies verändere zwar nicht die Höhe des Bilanzpostens Eigenkapital, aber der Bilanzposten wird in seiner Zusammensetzung geändert. Damit ist eine Bilanzberichtigung gegeben, so dass der Unternehmer grundsätzlich auch eine Bilanzänderung - im Streitfall durch Geltendmachung einer Sonderabschreibung eines Wirtschaftsguts - begehren kann.

Doppelte Haushaltsführung

Lebensmittelpunkt eines Ledigen bei zunehmender Dauer der Auswärtstätigkeit

Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch an diesem Beschäftigungsort wohnt. Der Bundesfinanzhof hat sich dazu geäußert, unter welchen weiteren Voraussetzungen eine solche doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist.

Bei nicht verheirateten Arbeitnehmern muss bei zunehmender Dauer der Auswärtstätigkeit geprüft werden, ob nicht die eigentliche Haushaltsführung und damit auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlegt wurde.

Indizien für eine tatsächliche Verlagerung des Haushalts an den Beschäftigungsort können sein

- Aufenthaltsdauer in der einen oder anderen Wohnung,
- Größe und Ausstattung der beiden Wohnungen,
- Entfernung zwischen beiden Wohnungen und Anzahl der Heimfahrten,

- Gewicht der engeren persönlichen Beziehungen zum jeweiligen Wohnort.

Ergibt eine Überprüfung auf dieser Grundlage, dass der Lebensmittelpunkt an den Beschäftigungsort verlagert wurde, sind die Aufwendungen nicht mehr als Werbungskosten (oder als Betriebsausgaben bei Selbstständigen) abzugsfähig.

Führung eines eigenen Haushalts eines allein stehenden Arbeitnehmers oder Eingliederung in einen fremden Haushalt

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu klären, ob ein Alleinstehender einen eigenen Hausstand unterhält oder aber in einem fremden Haushalt eingegliedert ist. Dabei spielt es eine Rolle, ob die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich genutzt wird.

Ein eigener Hausstand muss „unterhalten“ werden. Unterhalten bedeutet die Führung eines Haushalts. Ein gewichtiges Indiz dafür ist die Kostentragung. Wird eine Wohnung unentgeltlich genutzt, muss stets sorgfältig geprüft werden, ob es sich um eine eigene oder um die Wohnung des Überlassenden (z. B. der Eltern) handelt. Eine abgeschlossene Wohnung innerhalb eines Familienhauses kann auch bei unentgeltlicher Nutzung einen eigenen Hausstand darstellen.

Ermittlung der notwendigen Unterkunftskosten am Beschäftigungsort

Die Kosten für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung sind nicht in unbeschränkter Höhe abzugsfähig, wie zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zeigen.

Grundsätzlich sind die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort in der tatsächlich angefallenen Höhe abzugsfähig. Sind die Kosten jedoch so hoch, dass es sich nicht mehr um „notwendige Mehraufwendungen“ für die Unterkunft handelt, müssen fiktive Mietkosten ermittelt werden. Angemessen ist für eine Einzelperson eine Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 60 m² unter Ansatz einer ortsüblichen Miete. Bei dieser typisierenden Betrachtung besteht durchaus die Möglichkeit, dass auch die Kosten für eine größere Wohnung mit einem unter der ortsüblichen Miete liegenden Mietzins oder aber für eine kleinere Wohnung mit einer höheren Miete angesetzt werden können.

Geschenke an Geschäftsfreunde ab 2007

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Hinweis: Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. Auf Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. hat das Bundesministerium der Finanzen im Vorgriff auf ein noch herauszugebendes Verwaltungsschreiben Folgendes klargestellt:

- Die Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, umfasst auch Geschenke mit einem Wert bis einschließlich 35 €. Der Unternehmer darf seine Wahl, ob er von der Pauschalierung Gebrauch machen will, nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ausüben.
- Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer, die 35 € pro Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, dürfen nach dem Einkommensteuergesetz als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die darauf entfallende Pauschalsteuer ist ebenfalls als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn Geschenk plus 30 %ige Pauschalsteuer den Betrag von 35 € überschreiten.

Beispiel: Ein Unternehmer schenkt einem Geschäftspartner einen Blumenstrauß im Wert von 30 €. Darüber hinaus wählt er die Pauschalierung der Einkommensteuer für den Geschäftspartner in Höhe von 30 % (30 % von 30 € = 9 €). Die Aufwendungen für den Blumenstrauß und die pauschalierte Steuer von insgesamt 39 € sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Empfänger des Geschenks ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Grundstücksveräußerung zur Beendigung einer Betriebsaufspaltung kein gewerblicher Grundstückshandel

Wird ein zum Besitzunternehmen einer Betriebsaufspaltung gehörendes Grundstück veräußert, kann dieses Objekt nicht einem gewerblichen Grundstückshandel zugeordnet werden. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn es sich um gewillkürtes Betriebsvermögen handelt oder wenn durch die Veräußerung die Betriebsaufspaltung beendet wird.

Ein Grundstückseigentümer hatte zunächst drei zum Privatvermögen gehörende Objekte und dann ein im Rahmen einer Betriebsaufspaltung gehaltenes Grundstück veräußert. Das Finanzamt sah den zuletzt genannten Grundstücksverkauf als so genanntes Zählobjekt im Rahmen der Drei-Objekt-Grenze an und erfasste den Gewinn aus der Veräußerung aller Grundstücke als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

In seiner Entscheidung machte das Gericht deutlich, dass die Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen, egal ob notwendig oder gewillkürt, eine Zuordnung zum gewerblichen Grundstückshandel ausschließt.

Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Ende des Wirtschaftsjahres wieder die Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen. Die Bestandsaufnahmen sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich am Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es folgende zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung zum Bilanzstichtag ist nicht ausreichend. Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können. Das trifft z. B. für die Verbrauchsfolge-Verfahren zu.
- Bei der so genannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert

einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreitet. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.

- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, dann ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte einmal aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen.

Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind zur Vermeidung von Inventurfehlern getrennt zu lagern. Fremdvorräte müssen nur dann erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangen wird.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso mit ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Das ist zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten notwendig. Dabei ist auch an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind durch Bestandsaufnahme zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeitskriterien Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können später gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Keine Änderung der Lohnsteuerklasse nach Abschluss des Lohnsteuerabzugs

Eine Änderung der Lohnsteuerklasse ist nur bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres möglich. Ehegatten, die beide als Arbeitnehmer beschäftigt sind, können einmal im Laufe eines Kalenderjahres die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen bis zu diesem Zeitpunkt ändern.

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit dem Fall von Ehegatten zu befassen, die nach dem 30. November eine Änderung ihrer Steuerklassen beantragt hatten. Das Gericht macht deutlich, dass die gesetzliche Regelung so eindeutig ist, dass eine andere Auslegung nicht in Frage kommt.

Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber ist Arbeitslohn

Übernimmt der Arbeitgeber einer angestellten Rechtsanwältin deren Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, führt dies zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Der Bundesfinanzhof weist in seiner hierzu ergangenen Entscheidung darauf hin, dass in diesem Zusammenhang stets zu prüfen ist, inwieweit beim Ersatz solcher Aufwendungen ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers besteht. Dieses Interesse muss im vorliegenden Fall verneint werden, weil ein Rechtsanwalt auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zum Abschluss einer solchen Versicherung verpflichtet ist. Diese Versicherung ist damit unabdingbar für die Ausübung des Berufs und dient somit ausschließlich dem Interesse des Arbeitnehmers.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2008 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2008 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Unternehmereigenschaft von Models

Ein Unternehmer produzierte Werbefilme für Werbeagenturen. Zur Herstellung der Filme verpflichtete er Models. Diese wurden auf Grund von Probeaufnahmen gemeinsam mit dem Regisseur ausgewählt. Die Drehzeit der Werbefilme betrug bis zu drei Tage. Der Einsatz der Models beschränkte sich regelmäßig auf einen Werbespot. Ihre Gage resultierte aus der Vergütung für den Dreh des Werbespots und seine Mehrfachverwendung, Spesen, Agenturprovisionen und Überstundenentgelte.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs waren die Models nicht als Arbeitnehmer des Werbefilmproduzenten anzusehen.

Nur für den Fall, dass ein Beschäftigter seine Arbeitskraft schuldet, liegt ein Dienstverhältnis vor. Das ist der Fall, wenn die tätige Person unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder in dem geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen hat. Die Bestimmung kann nicht abschließend nur durch eine Aufzählung feststehender Merkmale vorgenommen werden. Deshalb ist die Vielzahl der in Betracht kommenden Merkmale nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Die Models waren jeweils nur äußerst kurzfristig für den Unternehmer tätig, das spricht gegen ihre Unternehmereigenschaft. Sie trugen ein erhebliches Unternehmerrisiko, denn weitere Aufträge hingen nicht unwesentlich von der Professionalität ihrer Arbeitsweise ab. Nur bei zufriedenen Auftraggebern war ein erneutes Engagement zu erwarten. Hinzu kam, dass die Models das volle Vergütungsrisiko trugen und keinen Anspruch auf Sozialleistungen hatten.

Letztendlich ist die Tätigkeit eines Models durch seine persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften sowie seine Ausstrahlung geprägt. Dies unterscheidet sie von einer rein mechanischen Tätigkeit, die für eine Unternehmereigenschaft sprechen kann.

Vermögensverwaltung auch bei gelegentlichem Verkauf vermieteteter beweglicher Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Nutzungsdauer

Eine GbR kaufte Maschinen für Blech verarbeitende Betriebe und vermietete sie ausschließlich an eine GmbH. Die GmbH konnte die Mietverträge über eine bestimmte Maschine kündigen, wenn durch technische Neuerungen ein Austausch in ihrem Produktionsprozess sinnvoll war. Soweit die GmbH die Maschinen auf Grund technischer Veralterung nicht mehr benötigte, wurden sie an Maschinenhändler veräußert. Das Finanzamt meinte, die Gewinne aus der Veräußerung der technisch veralteten Maschinen seien Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Der Bundesfinanzhof gab der GbR Recht und erkannte deren Einkünfte als solche aus der Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter an. Werden vermietete bewegliche Wirtschaftsgüter vor Ablauf der gewöhnlichen oder tatsächlichen Nutzungsdauer gegen neuere, funktionstüchtigere Wirtschaftsgüter ausgetauscht, führt dies nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit des Vermietungsunternehmens. Der Bereich der privaten Vermögensverwaltung wird nur dann verlassen, wenn weitere Umstände hinzutreten, etwa die Notwendigkeit von Verkäufen zur Erzielung eines Totalgewinns oder eine große Anzahl von verkauften Wirtschaftsgütern.

Gewerbsteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anlagevermögen anlässlich einer Betriebsaufgabe

Ist die Vermietung von beweglichen Gegenständen wirtschaftlich mit deren An- und Verkauf verklammert, gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter zum gewerbsteuerbaren laufenden Gewinn. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt dies auch für den Fall der Betriebsaufgabe.

Gewinne eines Unternehmens aus der Auflösung von stillen Reserven des Anlagevermögens gehören im Rahmen einer Betriebsaufgabe regelmäßig zum gewerbsteuerfreien Ertrag. Flugzeuge, auch wenn von Anfang an ihre Veräußerung vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer vorgesehen ist, sind dem Anlagevermögen zuzurechnen. Ihre Veräußerung ist allerdings als laufendes Geschäft der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit anzusehen. Die gleichen Rechtsgrundsätze sind auf die Veräußerung von verleasteten Gegenständen anzuwenden.

Verdeckte Gewinnausschüttungen bei widerrechtlichen Geldentnahmen eines dem Gesellschafter nahe stehenden Geschäftsführers

Dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft können widerrechtliche Geldentnahmen des Geschäftsführers, der nicht an der Gesellschaft beteiligt ist, als verdeckte Gewinnausschüttungen der Gesellschaft zuzurechnen sein. In diesem Fall muss der Gesellschafter die Geldentnahmen als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist dafür jedoch Voraussetzung, dass der Gesellschafter von dem Handeln des Geschäftsführers positive Kenntnis hat und es sich um einander nahe stehende Personen handelt. Da es keine Pflicht des Gesellschafters einer GmbH zur Überwachung des Geschäftsführers gibt, reicht eine fehlende Überwachung und damit ein Kennenmüssen nicht aus, um eine verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter anzunehmen.

In den USA erzielter Arbeitslohn kann in Deutschland - bis auf den Progressionsvorbehalt - steuerfrei sein

Ist ein in Deutschland ansässiger Arbeitnehmer in den USA tätig, kann der auf die ausländische Tätigkeit entfallende Arbeitslohn - bis auf den Progressionsvorbehalt - von der Einkommensteuer befreit sein. Voraussetzung dafür ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs, dass der Arbeitgeber nach dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sowohl in Deutschland als auch in den USA ansässig ist.

Zu einer vollständigen Besteuerung des in den USA bezogenen Arbeitslohns kann es in Deutschland nur kommen, wenn

- der Arbeitnehmer sich nicht länger als 183 Tage in den USA aufhält
- die Vergütung von einem nicht in den USA ansässigen Arbeitgeber gezahlt wird und
- die Tätigkeitsvergütung nicht von einer Betriebsstätte des Arbeitgebers in den USA getragen wird.

Für das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland müssen sämtliche Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen. Fehlt es an einer der Voraussetzungen, besteht kein unmittelbares Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Heranziehung des Ehegatten-Einkommens zur Beitragsbemessung der Krankenkasse bei Rentnern

Bei freiwillig versicherten Rentnern dürfen Krankenkassen das Einkommen des Ehegatten mitberücksichtigen, um den Beitragssatz festzulegen. Diesbezügliche Satzungsregelungen müssen aber klar und eindeutig sein. Dies hat das Landessozialgericht Hessen entschieden.

Zu dem betreffenden Verfahren war es gekommen, weil eine Rentnerin, die sich freiwillig krankenversichert hatte, nicht damit einverstanden war, dass ihr die Krankenkasse mit Verweis auf die Einkünfte ihres Ehemannes höhere Krankenkassenbeiträge abverlangte. Hierzu war die Krankenkasse nach Auffassung des Gerichts ab einem bestimmten Zeitpunkt, seit dem es eine klare Rechtsgrundlage in der Satzung der Krankenkasse dafür gab, aber berechtigt. Dies ergebe sich aus der zwischen Ehegatten grundsätzlich bestehenden Unterhaltspflicht und verletze weder das Eigentumsrecht der Klägerin noch das Rechtsstaatsprinzip.

Kein Vorsteuerabzug aus Rechnungen ohne Angabe des Lieferdatums

Nach Auffassung des Sächsischen Finanzgerichts ist ein Vorsteuerabzug nur möglich, wenn in der Rechnung zumindest der Monat der Lieferung angegeben ist. Wird in der Rechnung auf einen Lieferschein oder ein anderes Dokument verwiesen, reicht es aus, wenn sich aus diesem das Lieferdatum ergibt.

Das Urteil, gegen das Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt worden ist, bestätigt die strengen Anforderungen, die von der Finanzverwaltung an den Vorsteuerabzug gestellt werden.

Umsatzsteuerpflicht bei Erstellen ärztlicher Rentengutachten

Entgelte, die ein Arzt von einem Rentenversicherungsträger für das Erstellen von Gutachten erhält, sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie ausschließlich die medizinische oder berufliche Rehabilitation des Versicherten betreffen. Soll das Gutachten dem Rentenversicherungsträger bei der Entscheidung helfen, ob der Versicherte Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen oder auf Rente hat, ist das Entgelt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs umsatzsteuerpflichtig.

Die Umsatzsteuerpflicht entfällt nur, wenn der Arzt mit den Entgelten für die Rentengutachten unter die sog. Kleinunternehmerregelung fällt. Das setzt voraus, dass die Summe der Entgelte einschließlich Umsatzsteuer für die Gutachten im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € betragen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen wird.

Bestellung eines Notverwalters für Wohnungseigentümergeinschaft kann gerichtlich erfolgen

Eine aus zwei Eigentümern bestehende Wohnungseigentümergeinschaft war derart zerstritten, dass diese sich nicht auf einen Verwalter verständigen konnte. Jahresabrechnungen oder Wirtschaftspläne lagen nicht vor. Daraufhin wurde ein Eigentümer vom zuständigen Amtsgericht zum Notverwalter bestellt. Die Bestellung war mit der Auflage verbunden, zeitnah eine Eigentümerversammlung einzuberufen und einen Verwalter zu bestellen. Hiergegen hatte sich der andere Eigentümer gewandt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf sah die Bestellung eines Notverwalters als gerechtfertigt an. Diese sei immer dann erforderlich, wenn die Wohnungseigentümerversammlung nicht selbst durch die Bestellung eines Verwalters Abhilfe schaffen und durch die gerichtliche Bestellung Schaden von der Gemeinschaft abgewendet werden könnte. Durch die fehlenden Jahresabrechnungen und Wirtschaftspläne sei ein Schaden nicht auszuschließen. Zudem sei die Gemeinschaft nicht gehindert, selbst einen Verwalter ihres Vertrauens zu bestimmen.

Installation einer Videokamera zur Überwachung eines PKW-Stellplatzes einer Wohnungseigentumsanlage nicht erlaubt

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall installierte ein Mitglied einer Wohnungseigentumsanlage eine Videokamera zur Überwachung seines PKW-Stellplatzes. Er begründete dies mit Beschädigungen an seinem Auto sowie eines Überfalls auf den Ehepartner. Ein Miteigentümer fühlte sich durch die Kamera in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und verlangte deren Beseitigung.

Das Gericht gab ihm Recht. Durch die Videoüberwachung des Garagenhofs werde nicht nur das eigene Sondernutzungsrecht an seinem Stellplatz, sondern auch das Gemeinschaftseigentum beeinträchtigt. Ferner sei er auch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen, da die Herstellung eines Bildes ohne Einwilligung des Abgebildeten einen unzulässigen Eingriff darstelle. Zum Schutz des PKW vor Beschädigung sei die Installation der Überwachungskamera unverhältnismäßig.

Nicht alle am Gemeinschaftseigentum vorgenommenen Veränderungen erfordern einstimmige Beschlüsse

Mehrere Wohnungseigentümer hatten in Eigenleistung auf einer schräg abfallenden Rasenfläche Betonpflanztröge aufgestellt, um ein Abrutschen des Vorgartens zu verhindern. Hiergegen wandte sich ein Eigentümer und verlangte, dass die Arbeiten durch eine Fachfirma ausgeführt werden sollten. Er befürchtete durch unsachgemäße Arbeiten ein Unterspülen der Pflanzsteine und damit eine Beschädigung der Hauswand.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die beanstandete Baumaßnahme nicht als zustimmungspflichtige bauliche Veränderung angesehen. Die Rechte des nicht zustimmenden Eigentümers wurden nicht über das übliche Maß hinaus beeinträchtigt. Zudem bestanden für die Befürchtungen des einen Eigentümers bislang keine Anhaltspunkte. Vor diesem Hintergrund erschien der Aufwand, der mit der Entfernung der Pflanztröge verbunden wäre, grob unverhältnismäßig.

Dauerhaftes Verwahren des Kfz-Scheins im Fahrzeug ist grob fahrlässig

In einem vom Oberlandesgericht Celle entschiedenen Fall bezüglich eines Autodiebstahls wurde der Kfz-Schein generell im Handschuhfach des entwendeten Fahrzeugs aufbewahrt. Das Gericht sah in diesem Verhalten eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers, die zur Leistungsfreiheit des Kaskoversicherers führte.

Zur Begründung führte das Gericht u. a. den für den Dieb erheblich erleichterten Grenzübertritt mit dem Fahrzeug sowie die deutlich bessere Verwertbarkeit bei Vorlage eines der beiden Original-Fahrzeugpapiere an.

Fortführung einer Firma mit einem ähnlichen Namen

Macht der Erwerber eines Unternehmens von dem Recht zur Fortführung der bisherigen Firma Gebrauch, so unterliegt sein Recht zur Änderung der fortgeführten Firma weitgehenden Einschränkungen.

Eine Änderung der übernommenen Firma ist ausnahmsweise zulässig oder sogar geboten, wenn sie im Interesse der Allgemeinheit notwendig und wünschenswert ist oder sich die Verhältnisse geändert haben und deshalb die Änderung ein sachlich berechtigtes Anliegen des Firmeninhabers ist. Eine solche Firmenänderung muss jedoch den Grundsätzen der Firmenbildung entsprechen und darf keinen Zweifel an der Identität mit der übernommenen Firma aufkommen lassen.

Unter Anwendung dieser Grundsätze hat das Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden, dass die Änderung eines Firmenbestandteils von einem weiblichen in einen männlichen Vornamen sowie die Hinzufügung des Kürzels „e.K.“ unzulässig ist.

+++Anlage Lohnbüro+++

Zinszahlungen im Rahmen eines Mitarbeiter-Beteiligungs-Programms als Arbeitslohn

Ein Seniorenheim bot zur Förderung der Motivation seinen Mitarbeitern ein Beteiligungsmodell an. Die Mitarbeiter überließen ein partiarisches Darlehen in unterschiedlicher Höhe. Der einzelne Mitarbeiter erhielt eine jährliche Verzinsung, deren Höhe vertraglich nicht konkret festgelegt, sondern von der Ertragsituation des Unternehmens abhängig war. In Verlustjahren sollte keine Verzinsung erfolgen. Der Darlehensvertrag regelte, dass es sich bei der Verzinsung nicht um Lohn in anderer Form handele, sondern die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen¹ bei Überschreitung der Freibeträge zu versteuern seien. Die Mitarbeiter sollten mit der Kündigung die partiarische Beteiligung am Gewinn verlieren und auf das Darlehen nur noch einen Festzinssatz von 4 % erhalten. Die Mitarbeiter erhielten wegen guter Erträge jeweils eine Verzinsung von 50 %. Hatten die Mitarbeiter nicht genügend Eigenkapital, konnten sie bei dem Seniorenheim ein unverzinsliches Darlehen in gleicher Höhe aufnehmen. Die Rückzahlung war jederzeit möglich, jedoch spätestens mit dem Ablauf des Arbeitsvertrages.

Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung meinte das Finanzamt, die ausgezahlten Zinsen seien Arbeitslohn.

Dem folgte das Niedersächsische Finanzgericht.² Die vom Seniorenheim gezahlten Zinsen gehören zum Arbeitslohn.³ Im Vordergrund des Beteiligungsmodells stand das Dienstverhältnis und nicht die Fruchtziehung aus der Nutzung von Kapital. Maßgeblich für die Konstruktion waren die Motivation der Mitarbeiter und ihre Bindung an das Unternehmen. Die Zinsen sollten eine Entlohnung für die frühere Tätigkeit sein und keine Gegenleistung für die Geldüberlassung. Dies zeigte sich in der unüblichen Zinshöhe und der Unbestimmtheit des Zinssatzes. Weiterhin stand in den Fällen, in denen zunächst ein zinsloses Darlehen gewährt wurde, um anschließend in gleicher Höhe das partiarische Darlehen zurückzubekommen, nicht die Kapitalbeschaffung im Vordergrund.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dürften Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen, da ab diesem Zeitpunkt eine feste Verzinsung vereinbart wurde und die Motivationsförderungsabsicht entfällt.

¹ § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

² Niedersächsisches FG, Urt. v. 30.11.2006, 11 K 49/03, DStRE 2007, S. 1238, EFG 2007, S. 1242, LEXinform 5004897.

³ § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

Vom Arbeitgeber getragene Kosten der Mitgliedschaft in einem Wirtschaftsclub sind kein Arbeitslohn

Eine Unternehmensberatung war ursprünglich selbst Mitglied in einem Wirtschaftsclub. Als nach einer Satzungsänderung dort nur natürliche Personen Mitglied sein konnten, bezahlte sie für ihre Gesellschafter-Geschäftsführer sowie den Vertriebsleiter deren Mitgliedsbeiträge. Der Wirtschaftsclub bot u. a. großzügige Räumlichkeiten und eine hervorragende Vollgastronomie. Mitglieder konnten die Räumlichkeiten kostenlos nutzen. Die Arbeitnehmer nutzten den Wirtschaftsclub für geschäftliche Veranstaltungen. Das Finanzamt sah die Beitragszahlungen als Arbeitslohn an.

Das Niedersächsische Finanzgericht¹ erkannte zu Gunsten der Unternehmensberatung. Arbeitslohn² sind die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährten Vorteile. Für die Arbeitsleistung werden Vorteile zugewendet, wenn sie Entlohnungscharakter für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft sind. Kein Arbeitslohn sind Vorteile, bei denen das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt, also der jeweils verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht.

Dies war im Urteilsfall gegeben, weil es der Unternehmensberatung in erster Linie darum ging, sich die kostenlose Nutzungsmöglichkeit der Clubräume zu erhalten, nachdem sie selbst nicht mehr Clubmitglied sein konnte. Für Räume mit gleichwertiger Ausstattung in Hotels wäre eine Miete von mehr als einem halben Mitgliedsbeitrag angefallen. Bereits wenige Inanspruchnahmen ersparten damit Aufwendungen in Höhe der Mitgliedsbeiträge. Auch die Auswahl der begünstigten Arbeitnehmer war schlüssig, denn die Geschäftsführer und der Vertriebsleiter traten mit den Geschäftspartnern in Kontakt.

¹ Niedersächsisches FG, Urt. v. 31.5.2007, 11 K 555/04.

² § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

Haftung des GmbH-Geschäftsführers für nicht abgeführte Lohnsteuer - Lohnzahlung aus dem Privatvermögen

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH stellte Mitte 2001 für die GmbH den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Anfang 2002 mangels Masse abgelehnt wurde. Ab Februar 2001 gab er Lohnsteueranmeldungen über 0 DM ab. Das Finanzamt nahm den Gesellschafter-Geschäftsführer wegen rückständiger geschätzter Lohnsteuer März 2000 bis Januar 2001 in Haftung, weil bis Januar 2001 Gehälter gezahlt wurden, ohne dass Lohnsteuer abgeführt wurde. Der Gesellschafter-Geschäftsführer wehrte sich gegen die Haftung mit der Begründung, dem Finanzamt sei seit spätestens Anfang 2000 bekannt gewesen, dass die GmbH Zahlungsschwierigkeiten habe. Wegen erheblicher Pfändungen habe er nicht mehr entscheiden können, welche Verbindlichkeiten er in dieser schwierigen Lage noch erfüllen könne.

Das Finanzgericht Düsseldorf¹ sah die Haftungsinanspruchnahme als rechtmäßig an.

GmbH-Geschäftsführer haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.² Der GmbH-Geschäftsführer ist verpflichtet, die auf die ausgezahlten Löhne entfallende Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.³ Die Nichtentrichtung der einzubehaltenden Lohnsteuer zum gesetzlichen Fälligkeitstermin indiziert die Schuldhaftigkeit der damit verbundenen Pflichtverletzung. Stehen zu den Fälligkeitsterminen keine hinreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, dürfen die Löhne nur gekürzt ausgezahlt werden, um aus den vorhandenen Mitteln die anteilige Lohnsteuer noch an das Finanzamt abführen zu können. Auch wenn Gehälter aus privaten Mitteln gezahlt werden, bleibt es beim groben Verschulden. Denn die Pflicht des Geschäftsführers, Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen, bleibt bestehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ändert an dieser Würdigung nichts, weil der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, so dass es nicht darauf ankommt, ob der Verwalter Zahlungen an das Finanzamt auf Grund insolvenzrechtlicher Vorschriften⁴ hätte zurückfordern können.

¹ FG Düsseldorf, Urt. v. 6.6.2007, 7 K 3484/04 H(L), EFG 2007, S. 1482.

² §§ 69 S. 1, 34 Abs. 1 S. 1 AO.

³ § 41a EStG.

⁴ §§ 129 ff. InsO.

Telefoninterviewer sind Arbeitnehmer

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln können Marktforschungsunternehmen auch dann verpflichtet sein, für ihre Telefoninterviewer Lohnsteuer anzumelden und abzuführen, wenn bezüglich der Interviewtätigkeit eine "freie Mitarbeit als Honorarkraft" vereinbart wurde.¹

Die Interviewer erhielten einen fest vorgegebenen Rahmenlohn, innerhalb dessen sie durch eigenen Einfluss vergütet werden. Sie haben aber kein unternehmerisches Risiko. Außerdem waren die Interviewer starr an den von der eingesetzten Software vorgegebenen Fragenkatalog gebunden und mussten sich über den Inhalt und Ablauf des Kernbereichs ihrer Tätigkeit keine Gedanken mehr machen.

Auf Grund dieser Punkte sah das Finanzgericht hier eine lohnsteuerpflichtige, nichtselbständige Beschäftigung vorliegen. Somit war der Arbeitgeber für nicht gezahlte Lohnsteuerbeträge in Anspruch zu nehmen.

¹ FG Köln, Urt. v. 06.12.2006, 11 K 5825/04, LEXinform 5004053, Revision beim Bundesfinanzhof anhängig: Anhängiges Verfahren vom 21.08.2007, VI R 11/07, LEXinform 0588328.

Neue Grenzwerte und Rechengrößen 2008

Zum Jahreswechsel werden wieder zahlreiche Rechengrößen in der Sozialversicherung angepasst. Verbindlich sind die neuen Werte aber erst dann, wenn der Bundesrat den entsprechenden Veränderungen, insbesondere der Sozialversicherungsrechengrößenverordnung, zugestimmt hat. Aktuelle Tabellen finden Sie - rechtzeitig zum Jahreswechsel - im Internet zum Beispiel unter www.aok-business.de.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung (RV/ALV) steigt die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2008 in den alten Bundesländern voraussichtlich um 50 €/Monat an; während sie in den neuen Bundesländern dagegen um 50 €/Monat abgesenkt wird. Damit sind zukünftig

- in den alten Bundesländern Entgelte oberhalb von 63.600 € (5.300 €/Monat) und
- in den neuen Bundesländern oberhalb von 54.000 € (4.500 €/Monat) beitragsfrei.

Der Beitragssatz zur RV soll zum Jahreswechsel stabil bleiben und auch im kommenden Jahr bei 19,9 % liegen. Für den Bereich der ALV ist erneut eine Absenkung geplant und zwar von 4,2 % auf 3,9 %¹.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die BBG für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV) ist bundesweit einheitlich und steigt voraussichtlich um 37,50 €/Monat auf 3.600 €/Monat (43.200 €/Jahr).

Der Wert von 43.200 € entspricht auch der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) der KV für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren. Für alle anderen Arbeitnehmer soll die Jahresarbeitsentgeltgrenze um den gleichen Betrag angehoben werden. Sie wird damit im Jahr 2008 bei 48.150 € liegen. Arbeitnehmer scheidet zum Jahreswechsel aber nur dann aus der Versicherungspflicht aus, wenn sie mit ihrem Entgelt über der JAE-Grenze des Jahres 2008 liegen und auch in den vergangenen drei Kalenderjahren den jeweils maßgeblichen Wert überschritten haben (2005: 46.800 € bzw. 42.300 €; 2006: 47.250 € bzw. 42.750 €; 2007: 47.700 € bzw. 42.750 €).

Bezugsgröße

Anders als im Vorjahr, wird die Bezugsgröße für den Bereich der KV/PV und der RV-/ALV-West zum Jahr 2008 angehoben und beträgt damit zukünftig 2.485 €/Monat. Dagegen verbleibt es für den Bereich der RV-/ALV-Ost beim Wert von 2.100 €/Monat. Aus der angehobenen Bezugsgröße resultieren folgende Werte:

- Die Mindesthinzuverdienstgrenze für Rentner, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres neben der Rente aus eigener Versicherung noch erwerbstätig sind, steigt um 5 € auf 355 €/Monat.
- Ebenfalls auf 355 €/Monat steigt auch die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung, sofern kein Minijob ausgeübt wird (dann gelten nach wie vor 400 €/Monat).
- Versorgungsbezüge sind künftig bis zu einer Gesamthöhe von 124,25 €/Monat (bisher: 122,50 €) beitragsfrei zur KV/PV.

Sachbezüge

Freie Unterkunft oder der Bezug freier Verpflegung gehören als Sachbezüge zum Arbeitsentgelt. Der Betrag für die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte freie Verpflegung bleibt auch im kommenden Jahr bei insgesamt monatlich 205 € (6,83 €/Kalendertag). Dabei entfallen auf

- das Frühstück 45 € (1,50 €/Kalendertag) und
- das Mittag- bzw. Abendessen jeweils 80 € (2,67 €/Kalendertag).

Wird freie Verpflegung auch Familienangehörigen gewährt, die nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind (und damit keinen eigenen Entgeltanspruch gegen diesen haben), erhöhen sich die Sachbezugswerte nach bestimmten Prozentsätzen.

Freie Unterkunft

Wird seitens des Arbeitgebers auch eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, so werden dafür im kommenden Jahr erstmals bundesweit einheitliche Werte angesetzt. Wie bereits in den alten Bundesländern (einschl. Berlin-West) im Jahr 2007 beträgt der bundesweite Wert zukünftig pro Monat 198 € (alte Bundesländer 2007: 192,06 €).

Eine prozentuale Reduzierung findet statt, wenn der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht wird. Außerdem kommt es zu einer Reduzierung, wenn die Unterkunft Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Auszubildenden gewährt bzw. sie mit mehreren Beschäftigten belegt wird.

¹ Bei Redaktionsschluss war noch nicht klar, ob es zu einer weiteren Absenkung kommt.

Kunstverwerter: Sozialabgabe erneut gesenkt

Zum Jahreswechsel 2007/2008 wird die Künstlersozialabgabe um 0,2 Prozentpunkte auf 4,9 % abgesenkt¹. Damit verringert sich erneut der Anteil, den Verwerter von Kunst und Publizistik auf die Honorare entrichten müssen, die sie an selbstständige Künstler und Publizisten leisten.

Bereits seit dem Jahr 1983 sorgt die Künstlersozialkasse (KSK) dafür, dass selbstständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer. Finanziert werden die Sozialversicherungsbeiträge dieser Personen durch die Sozialversicherungsbeitragsanteile der Künstler, einen Bundeszuschuss sowie die Künstlersozialabgabe. Die Künstlersozialabgabe muss von den Verwertern grundsätzlich auf alle Honorare gezahlt werden, die diese an selbstständige Künstler oder Publizisten leisten. Zu den Verwertern gehören drei Gruppen:

- Diejenigen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten und als solche für alle gezahlten Honorare abgabepflichtig sind, also etwa Verlage, Theater oder Galerien.
- Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen.
- Jeder Unternehmer, der im Jahr mindestens viermal selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke seines Unternehmens (Geschäfts, Betriebs) in Anspruch nimmt. Das gilt allerdings nur dann, wenn er dafür Eintritt verlangt oder sonst Einnahmen erzielt werden sollen.

Voraussetzung für die Künstlersozialabgabepflicht ist, dass die Honorare an eine natürliche Person gezahlt werden. Zahlungen an Personengesellschaften als Auftragnehmer, also etwa an eine Gruppe von Künstlern als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sind ebenfalls abgabepflichtig. Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an juristische Personen wie beispielsweise eine GmbH. Allerdings unterliegen insoweit die Zahlungen der GmbH an die Künstler der Abgabepflicht. Abgabepflichtig sind auch die von der GmbH an ihre Gesellschafter und Geschäftsführer gezahlten Entgelte, wenn kein Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen.

Die abgabepflichtigen Verwerter sind im Übrigen nicht berechtigt, die Künstlersozialabgabe dem Künstler vom Honorar abzuziehen bzw. ein entsprechend geringeres Honorar zu vereinbaren.

Prüfung durch die Rentenversicherung

Seit Mitte 2007 hat die Deutsche Rentenversicherung Aufgaben im Bereich der Künstlersozialabgabe übernommen. Sie ist im Rahmen der Ersterfassung und Betriebsprüfungen zuständig für die Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe. Unabhängig von dieser, mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze übertragene Aufgabe, bleibt die Künstlersozialkasse (KSK) die zuständige Einzugsstelle sowohl für die Künstlersozialabgabe als auch für die Sozialversicherungsbeiträge der versicherten Künstler und Publizisten.

Weitere Informationen

Für Auskunft und Beratung rund um die Künstlersozialabgabe steht den Kunstverwertern die KSK mit Sitz in Wilhelmshaven zur Verfügung. Ansprechpartner und weitere Informationen finden sich im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de. Fragen im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen beantworten die zuständigen Stelle des jeweiligen Trägers der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de).

¹ Künstlersozialabgabeverordnung vom 7. September 2007, BGBl I 2007 S. 2287.

Meldung für Rentenantragsteller

Ab 1. Januar 2008 müssen Arbeitgeber auf Verlangen des Rentenantragstellers eine gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn abgeben. Diese Neuerung wurde mit dem „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“¹ eingeführt.

Für Arbeitnehmer, die eine Rente beantragt hatten, musste der Arbeitgeber bisher dem Rentenversicherungsträger noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen für die Zeit bis zum Ende der Beschäftigung (bis zu drei Monate) im Voraus bescheinigen. Das voraus zu bescheinigende Arbeitsentgelt musste nach dem in den letzten sechs Monaten erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt berechnet werden, wenn für den voraus zu bescheinigenden Zeitraum die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar war.

Zukünftig kann der Arbeitnehmer im Rentenanspruch fordern, dass der Arbeitgeber eine gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume - und zwar frühestens drei Monate vor Rentenbeginn - abgibt. Erfolgt eine solche Meldung, errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn (maximal 3 Monate) nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen.

Die gesonderte Meldung muss der Arbeitgeber mit dem speziell dafür geschaffenen Abgabebegrund „57“ zusammen mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung erstatten. Falls zu diesem Zeitpunkt noch keine Jahresmeldung erfolgt ist, muss diese ebenfalls mit eingereicht werden.

Meldung von Leistungsträgern

Für Bezieher von Sozialleistungen müssen die Leistungsträger (z. B. die Krankenkassen) eine gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen erstatten. Entsprechendes gilt für die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen, diese müssen über die Pflegekassen bzw. die privaten Versicherungsunternehmen gemeldet werden. Für solche Meldungen wurde der neue Meldegrund „04“ geschaffen. Diese Meldung darf frühestens drei Monate vor Rentenbeginn erstattet werden.

¹ Gesetz vom 7. September 2007, BGBl I 2007 S. 2246.

Keine Kürzung des Arbeitslosengeldes bei Kündigung wegen Herstellung einer Erziehungsgemeinschaft

Das Bundessozialgericht hatte kürzlich darüber zu entscheiden, ob das Arbeitslosengeld zwingend zu kürzen ist, wenn ein Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis kündigt, um mit seinem Kind zum Partner zu ziehen.¹

In dem entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, um zusammen mit ihrer 14-jährigen Tochter zu ihrem an einem anderen Ort lebenden Verlobten zu ziehen, den sie drei Jahre zuvor kennengelernt hatte. Die beklagte Bundesagentur für Arbeit lehnte ihren Antrag auf Arbeitslosengeld für die ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit ab, da wegen der Eigenkündigung eine entsprechende Sperrzeit eingetreten sei.

Die hiergegen gerichtete Klage der Arbeitnehmerin war erfolgreich.

Zwar kann der Zuzug zum nichtehelichen Lebenspartner zur erstmaligen Begründung eines gemeinsamen Haushalts die Aufgabe des Arbeitsplatzes nicht rechtfertigen.

Etwas anderes gilt aber, wenn es um die Herstellung einer Erziehungsgemeinschaft geht.

Die erstmalige Herstellung einer ernsthaften und auf Dauer angelegten Erziehungsgemeinschaft kann einen wichtigen Grund im Sinn von § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für die Kündigung darstellen, wenn sie dem Kindeswohl dient, etwa weil eine bessere Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung des Kindes gewährleistet ist. Dabei wird nicht nur der der Zuzug zum Vater oder zur Mutter eines gemeinsamen Kindes erfasst, sondern auch der Zuzug zu einem Nicht-Elternteil.

¹ BSG, Urt. v. 17.10.2007, B 11a/7a AL 52/06 R, BSG-Pressemitteilung v. 17.10.2007.

Renteneintrittsalter im Sozialversicherungsrecht und Ende des Arbeitsverhältnisses

Ab dem Jahr 2012 wird beginnend mit dem Jahrgang 1947 die Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2029 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.¹

In vermeintlichem Widerspruch hierzu steht die in vielen Arbeitsverträgen und Kollektivvereinbarungen enthaltene Regelung, dass die Arbeitnehmer automatisch ohne Ausspruch einer Kündigung mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Dennoch enden in diesen Fällen die Arbeitsverhältnisse ohne vorherige Kündigung erst mit Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze:²

- Die Parteien können die arbeits- oder kollektivvertraglichen Regelungen über den Fristablauf im Arbeitsverhältnis gemeinsam an die neuen Regelaltersgrenzen in der Rentenversicherung anpassen.
- Ohne eine solche einvernehmliche Anpassung ist in der Regel davon auszugehen, dass die Parteien mit der bloßen Nennung der bisherigen Regelaltersgrenze von 65 Jahren nur die geltende Rechtslage wiedergeben und keine eigenständige Regelung treffen wollten. Folge: Die Befristung verweist auf das

jeweilige gesetzliche Eintrittsalter, eine Anpassung des Arbeitsvertrags oder der tariflichen Regelungen ist nicht notwendig.

- Haben die Parteien ausnahmsweise mit einer solchen Klausel unabhängig vom gesetzlichen Renteneintrittsalter eine eigenständige Regelung über ein automatisches Ausscheiden vor Erreichen der Regelaltersgrenze treffen wollen, so gilt diese gegenüber dem Arbeitnehmer grundsätzlich als auf das Erreichen der Regelaltersgrenze abgeschlossen.³

¹ Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung, BGBl I 2007, S. 554, LEXinform 0173001.

² schnellbrief für Personalwirtschaft und Arbeitsrecht Nr. 20/07, S. 3.

³ § 41 S. 2 SGB VI.

Kündigungsschreiben an inländische Anschrift während Auslandsurlaubs

In einem vom Landesarbeitsgericht Köln¹ entschiedenen Fall kündigte ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der während eines Auslandsurlaubs erkrankte, durch ein an die inländische Anschrift gerichtetes Schreiben, obwohl der Arbeitnehmer ihm seine Fax- und Postanschrift im Ausland mitgeteilt hatte.

Der Arbeitnehmer kehrte auf Grund seiner Erkrankung erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage an seinen inländischen Wohnort zurück.

Das Gericht gab dem Antrag des Arbeitnehmers auf nachträgliche Klagezulassung statt, weil es zu der Überzeugung gelangte, dass der Arbeitnehmer die Klagefrist schuldlos versäumt hatte.

¹ LAG Köln, Beschl. v. 30.5.2007, 9 Ta 51/07, NZA-RR 2007, S. 521.

Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Personalgesprächen

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen¹ hatte die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Personalgesprächen zu beurteilen.

Das Gericht entschied, dass

- der Arbeitgeber es zu unterlassen hat, an Personalgesprächen außerhalb mitbestimmungspflichtiger Angelegenheiten gegen den Willen des betroffenen Arbeitnehmers Mitglieder des Betriebsrats bzw. Personalausschusses teilnehmen zu lassen. Im Rahmen der vorzunehmenden Güterabwägung genießt der Schutz des Persönlichkeitsrechts Vorrang vor den kollektivrechtlich vorgesehenen Beteiligungsrechten des Betriebsrats.
- bei einem Personalgespräch über mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten dem Informationsrecht des Betriebsrats ein größeres Gewicht zukommt, so dass der Arbeitnehmer nicht generell den Ausschluss von Betriebsratsmitgliedern verlangen kann.
- der Arbeitgeber es zu unterlassen hat, außerhalb mitbestimmungspflichtiger Vorgänge dem Betriebsrat die vollständige Personalakte eines Arbeitnehmers ohne dessen Genehmigung zur Verfügung zu stellen.

¹ LAG Niedersachsen, Urt. v. 22.1.2007, 11 Sa 614/06, NZA-RR 10/2007, S. VI.

Einstellung von Ein-Euro-Jobbern ist mitbestimmungspflichtig

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hat der Betriebsrat mitzubestimmen, wenn der Arbeitgeber in seinem Betrieb Ein-Euro-Jobber beschäftigen will.¹

Zwar sind die Ein-Euro-Jobber keine Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne, sie werden aber in den Betrieb eingegliedert und verrichten zusammen mit den dort beschäftigten Arbeitnehmern zur Verwirklichung des Betriebszwecks weisungsgebundene Tätigkeiten. Dies genügt für das Mitbestimmungsrecht.

¹ BAG, Beschluss v. 02.10.2007, 1 ABR 60/06, BAG-Pressemitteilung Nr. 70/07.

Befristung im Anschluss an eine Ausbildung

Unlängst hatte das Bundesarbeitsgericht über die Wirksamkeit der Befristung eines Arbeitsvertrags zu entscheiden.¹

Die Befristung eines Arbeitsvertrags bedarf nach § 14 Abs. 1 Satz 1 TzBfG zu ihrer Wirksamkeit eines sachlichen Grundes. Ein solcher sachlicher Grund liegt vor, wenn die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern. Diese Vorschrift ermöglicht aber lediglich den einmaligen Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags nach dem Ende der Ausbildung. Weitere befristete Arbeitsverträge können nicht auf den in § 14 TzBfG normierten Sachgrund gestützt werden.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber nach Beendigung der Ausbildung der Klägerin mit ihr einen befristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen. Das Arbeitsverhältnis wurde dann durch einen weiteren Änderungsvertrag verlängert.

Die gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der Befristung gerichtete Klage war erfolgreich. Die zweite vereinbarte Befristung war mangels eines sie rechtfertigenden Sachgrunds unwirksam. Die Befristung konnte nicht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 TzBfG gestützt werden, da sie nicht in dem ersten Arbeitsvertrag vereinbart wurde, der nach dem Ende der Ausbildung abgeschlossen wurde.

¹ BAG, Urt. v. 10.10.2007, 7 AZR 795/06, BAG-Pressemitteilung Nr. 71/07.

Kein Anspruch auf fortlaufende Nummerierung der Personalakte

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts müssen Personalakten nicht fortlaufend nummeriert werden.¹

Personalakten sollen wahrheitsgemäß und möglichst vollständig Auskunft über die Person des Arbeitnehmers und dessen beruflichen Werdegang im Arbeitsverhältnis Aufschluss geben. Zur Personalakte gehören deshalb alle Unterlagen und Schriftstücke, die sich mit der Person eines bestimmten Arbeitnehmers und der Entwicklung seines Arbeitsverhältnisses befassen. Über die Art und Weise der Personalaktenführung entscheidet der Arbeitgeber allein.

Ein Arbeitnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die in der Personalakte enthaltenen Unterlagen mit einer fortlaufenden Seitennummerierung versehen sind.

¹ BAG, Urt. v. 16.10.2007, 9 AZR 110/07, BAG-Pressemitteilung Nr. 72/07.

Kein Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrerkarten im Güterverkehr

Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates sind ab dem 1. Mai 2006 für neu zugelassene LKW ab 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts anstelle der bisherigen analogen Kontrollgeräte digitale Tachografen vorgeschrieben. Für den Betrieb der digitalen Tachografen benötigt jeder Fahrer eine Fahrerkarte. Diese enthält einen Chip mit den persönlichen Daten des Fahrers. Ihre Nutzung ist nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden.

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall hatte ein Kraftfahrer für seine Fahrerkarte eine Gebühr von 38,00 € sowie weitere 20,00 € für die erforderliche Meldebescheinigung und für ein Lichtbild bezahlt.¹ Diese Kosten wollte er von seinem Arbeitgeber erstattet haben.

Das BAG hat entschieden, dass ein solcher Erstattungsanspruch nicht besteht. Der Arbeitnehmer hat ein eigenes Interesse an der Verwendung der Fahrerkarte. Sie wird für ihn persönlich ausgestellt und ermöglicht ihm das Führen von LKW ab 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts. Die Nutzung der Fahrerkarte ist nicht auf das bestehende Arbeitsverhältnis beschränkt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt fünf Jahre.

¹ BAG, Urt. v. 16.10.2007, 9 AZR 170/07; BAG-Pressemitteilung Nr. 73/07.

Wettbewerbsverbot - Kein Sonderkündigungsrecht bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Allgemein

Nach § 12 KSchG haben Arbeitnehmer ein Sonderkündigungsrecht, wenn sie während des Kündigungsschutzprozesses ein neues Arbeitsverhältnis eingehen.

Allerdings steht dieses Sonderkündigungsrecht dem Arbeitnehmer nicht zu, wenn er sich während des Kündigungsschutzprozesses selbständig gemacht hat. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer das

Arbeitsverhältnis nur mit ordentlicher Kündigungsfrist kündigen und ist daher bis zum Ablauf dieser Frist an ein etwaiges Wettbewerbsverbot gebunden.

Der Fall

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer als Steuerberater angestellt.¹ In seinem Arbeitsvertrag war ein Wettbewerbsverbot während des Anstellungsverhältnisses sowie ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart worden.

Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erhob der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage. Vor Ablauf der Kündigungsfrist verzichtete der Arbeitgeber auf das nachvertragliche Wettbewerbsverbot. Die Kündigungsschutzklage war erfolgreich, allerdings erklärte der Arbeitnehmer, dass er die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verweigere, und nahm unmittelbar danach eine Tätigkeit als selbständiger Steuerberater auf.

Der Arbeitnehmer klagte nun noch auf die Zahlung einer Karenzentschädigung. Er hat geltend gemacht, durch die von ihm erklärte Verweigerung der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sei das Arbeitsverhältnis in analoger Anwendung von § 12 KSchG mit sofortiger Wirkung aufgelöst worden.

Der Arbeitgeber verlangte im Wege der Widerklage die Zahlung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Vertragsstrafe, weil der Arbeitnehmer bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist noch an das Wettbewerbsverbot gebunden gewesen sei und hiergegen verstoßen habe.

Die Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass das Sonderkündigungsrecht aus § 12 KSchG Arbeitnehmern nur dann zusteht, wenn sie während des Kündigungsschutzprozesses ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Auf die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist das Sonderkündigungsrecht nicht - auch nicht entsprechend - anwendbar. Der Arbeitnehmer konnte folglich das Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig auflösen; so dass seine Erklärung in eine ordentliche Kündigung zum nächst zulässigen Termin umzudeuten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht das vertragliche Wettbewerbsverbot nach § 60 HGB mit der Folge fort, dass der Arbeitnehmer während dieser Zeit keine Konkurrenztaetigkeit ausüben kann.

Da der Arbeitnehmer unmittelbar nach seiner Nichtfortsetzungserklärung eine selbständige Tätigkeit aufgenommen hat, in diesem Zeitpunkt aber noch das Arbeitsverhältnis mitsamt Wettbewerbsverbot fortbestand, hat somit der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung der arbeitsvertraglich vereinbarten Vertragsstrafe.

¹ BAG, Ur. v. 25.10.2007, 6 AZR 662/06, BAG-Pressemitteilung Nr. 75/07, LEXinform 0173686.

Vergleich im Kündigungsschutzprozess führt nicht automatisch zur Sperrzeit

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts führt ein gerichtlicher Vergleich, der die Arbeitslosigkeit nicht zu einem früheren Zeitpunkt herbeiführt, sondern im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses getroffen wird, nicht zu einer Sperrzeit.¹

In dem entschiedenen Fall wurde während eines Kündigungsschutzprozesses ein arbeitsgerichtlicher Vergleich geschlossen, wonach das Arbeitsverhältnis auf die Kündigung des Arbeitgebers endete und dieser sich zur Zahlung einer Abfindung von 95.000 DM netto verpflichtete. Die Arbeitsagentur bewilligte dem Kläger Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe.

Das Bundessozialgericht hat jedoch entschieden, dass der Arbeitnehmer für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses einen wichtiger Grund im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III hatte.

Denn es kann einem Arbeitnehmer regelmäßig nicht zum Nachteil gereichen, wenn er gegen eine Kündigung vorgeht und dann im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Klage zurücknimmt oder einen Vergleich schließt. Ein gerichtlicher Vergleich, der die Arbeitslosigkeit nicht zu einem früheren Zeitpunkt herbeiführt, löst daher grundsätzlich keine Sperrzeit aus, wenn nicht zusätzlich Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass hier „Umgebungsgeschäfte“ vorliegen.

¹ BSG, Ur. v. 17.10.2007, B 11a AL 51/06 R, LEXinform 0173666.

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen.

Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Unternehmereigenschaft von Models

Ein Unternehmer produzierte Werbefilme für Werbeagenturen. Zur Herstellung der Filme verpflichtete er Models. Diese wurden auf Grund von Probeaufnahmen gemeinsam mit dem Regisseur ausgewählt. Die Drehzeit der Werbefilme betrug bis zu drei Tage. Der Einsatz der Models beschränkte sich regelmäßig auf einen Werbespot. Ihre Gage resultierte aus der Vergütung für den Dreh des Werbespots und seine Mehrfachverwendung, Spesen, Agenturprovisionen und Überstundenentgelte.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs waren die Models nicht als Arbeitnehmer des Werbefilmproduzenten anzusehen.

Nur für den Fall, dass ein Beschäftigter seine Arbeitskraft schuldet, liegt ein Dienstverhältnis vor. Das ist der Fall, wenn die tätige Person unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder in dem geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen hat. Die Bestimmung kann nicht abschließend nur durch eine Aufzählung feststehender Merkmale vorgenommen werden. Deshalb ist die Vielzahl der in Betracht kommenden Merkmale nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Die Models waren jeweils nur äußerst kurzfristig für den Unternehmer tätig, das spricht gegen ihre Unternehmereigenschaft. Sie trugen ein erhebliches Unternehmerrisiko, denn weitere Aufträge hingen nicht unwesentlich von der Professionalität ihrer Arbeitsweise ab. Nur bei zufriedenen Auftraggebern war ein erneutes Engagement zu erwarten. Hinzu kam, dass die Models das volle Vergütungsrisiko trugen und keinen Anspruch auf Sozialleistungen hatten.

Letztendlich ist die Tätigkeit eines Models durch seine persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften sowie seine Ausstrahlung geprägt. Dies unterscheidet sie von einer rein mechanischen Tätigkeit, die für eine Unternehmereigenschaft sprechen kann.

Verpflichtung der Betriebsrentner zur Zahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Es verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und ist deshalb zulässig, dass die Zahlstelle einer Betriebsrente rückständige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ohne zeitliche Begrenzung von der laufenden Betriebsrente einbehalten darf, während der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil am Gesamtversicherungsbeitrag für die Vergangenheit grundsätzlich nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt bei den drei nächsten Entgeltzahlungen geltend machen kann. Diese sozialkassenfreundliche Entscheidung hat vor einiger Zeit das Bundesarbeitsgericht gefällt.

Für die Ungleichbehandlung gebe es einen sachlichen Grund. Durch sie werde sichergestellt, dass Arbeitgeber kein Eigeninteresse daran haben, Beschäftigte als nicht sozialversicherungspflichtig zu behandeln, obwohl sie tatsächlich der Sozialversicherungspflicht unterfallen. Eine vergleichbare Interessenlage gebe es gegenüber Betriebsrentnern nicht.

Weder der Anspruch der Krankenkasse auf Abführung der Beiträge noch der Anspruch der Zahlstelle auf Verrechnung der Beiträge mit der Betriebsrente würden allein dadurch verwirkt, dass es die Krankenkasse in Kenntnis der tatsächlichen Voraussetzungen der Beitragspflicht über längere Zeit unterlässt, die Beiträge gegenüber der Zahlstelle geltend zu machen. Im vorliegenden Fall betraf dies einen Zeitraum von ca. vier Jahren.

Entleiher haftet als Bürge bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Verleiher

Der Entleiher von Arbeitnehmern haftet wie ein Bürge für die Sozialversicherungsbeiträge der bei ihm tätigen Arbeitnehmer, wenn das als Verleiher agierende Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen die Sozialversicherungsbeiträge nicht zahlt und insolvent wird. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

Damit setzte sich das Gericht über die Rechtsauffassung eines Entleihers hinweg, der geltend gemacht hatte, die subsidiäre Haftung des Entleihers widerspreche der insolvenzrechtlich geforderten Betriebsfortführung, da potenzielle Entleiher angesichts des Haftungsrisikos für die Sozialversicherungsbeiträge nicht bereit seien, die für die Fortführung des Betriebs des insolventen Verleihers notwendigen Verträge abzuschließen.

Das Bundessozialgericht machte deutlich, dass die Insolvenzordnung keinen allgemeinen Grundsatz der Unternehmensführung enthält, sondern dass das Insolvenzverfahren dazu dient, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird oder indem in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Ist das Insolvenzverfahren über das Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen eröffnet worden, bedarf es - auch das stellte das Gericht klar - keiner besonderen Mahnung mehr, soweit damit feststeht, dass die Einzugsstelle als Insolvenzgläubigerin darauf beschränkt ist, ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren zu verfolgen.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.